



Liebe Eltern,

nach Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 15. September 2020 besteht bei Minderjährigen für deren Erziehungsberechtigte eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.

Die Schulen sind aufgefordert worden, das in der Allgemeinverfügung vorgesehene Formular zur Gesundheitsbestätigung vor den Ferien den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. Die Rückgabe des wird im Klassenbuch vermerkt. Es werden in keiner Weise personenbezogene Daten gespeichert.

Für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der Erklärung im Formular zur Gesundheitsbestätigung nicht nachgekommen sind, gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage. Das Verbot gilt ab dem 12. Oktober 2020 bis zur Vorlage der Erklärung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt das Betretungsverbot durch. Die minderjährige Schülerin oder der minderjährige Schüler ist in einem gesonderten Raum der Schule von schulischem Personal zu betreuen. In diesem Raum sind die Hygienevorschriften (insbesondere Mund-Nase-Bedeckung, Abstandsregeln) einzuhalten. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich in geeigneter Weise über das Betretungsverbot für ihr Kind zu informieren und müssen in der Regel veranlasst werden, das Kind abzuholen und sollen dabei den ÖPNV nicht nutzen. Schülerinnen und Schüler, die die Erklärung nicht vorlegen, werden im Distanzunterricht beschult. Ist das Formular schülerindividuell nicht unverzüglich vorgelegt worden, erfolgt eine Mitteilung an das Gesundheitsamt. Die Aufrechterhaltung des Regelbetriebs in den Schulen hat weiterhin oberste Priorität.

Bitte beachten Sie, dass das Datum der Unterschrift nicht älter als 3 (!!!) Tage vor dem Abgabetermin sein darf!

Vor diesem Hintergrund ist das Einhalten der sogenannten AHA-Regeln – Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen – essentiell. Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind in der Allgemeinverfügung vom 15. September 2020 unter Ziffer 5 abgebildet.

Mit freundlichen Grüßen
S. Günther
Schulleiter